



Teilrevision Geschäftsordnung des Einwohnerrates

Geltendes Recht	Neues Recht Neu = rot
<p>§ 22 Parlamentarische Vorstösse</p> <p>¹ In einem parlamentarischen Vorstoss wird verlangt, dass a) der Gemeinderat eine Massnahme trifft (Motion, Postulat) b) der Gemeinderat eine Auskunft erteilt (Interpellation, Anfrage)</p> <p>² Ein Vorstoss, der sich auf Fragen der Parlamentsorganisation und des parlamentarischen Verfahrens bezieht, richtet sich an das Büro des Einwohnerrates.</p> <p>³ Jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und jede Ratskommission kann folgende Vorstösse einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Motion und Dringliche Motionb) Postulat und Budgetpostulatc) Interpellation und Dringliche Interpellationd) Anfrage <p>⁴ Vorstösse sind schriftlich und unterschrieben der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.</p> <p>⁵ Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Rat zu Beginn der Sitzung über neu eingereichte Vorstösse Kenntnis.</p> <p>⁶ Vorstösse werden verlesen, wenn sie nicht vervielfältigt vorliegen. Sie können von der Verfasserin oder vom Verfasser mündlich begründet werden.</p> <p>⁷ Unter Vorbehalt anderslautender Regelungen werden Vorstösse an einer der drei folgenden Sitzungen behandelt. Auf Antrag des Gemeinderates kann die Präsidentin oder der Präsident die Beratung an einer späteren Sitzung festlegen. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Rat über solche Fälle zu informieren.</p>	<p>§ 22 Parlamentarische Vorstösse</p> <p>¹ In einem parlamentarischen Vorstoss wird verlangt, dass a) der Gemeinderat eine Massnahme trifft (Motion, Postulat) b) der Gemeinderat eine Auskunft erteilt (Interpellation, Anfrage)</p> <p>² Ein Vorstoss, der sich auf Fragen der Parlamentsorganisation und des parlamentarischen Verfahrens bezieht, richtet sich an das Büro des Einwohnerrates.</p> <p>³ Jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und jede Ratskommission kann folgende Vorstösse einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Motion und Dringliche Motionb) Postulat, dringliches Postulat und Budgetpostulatc) Interpellation und Dringliche Interpellationd) Anfrage <p>⁴ Vorstösse sind schriftlich und unterschrieben der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.</p> <p>⁵ Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Rat zu Beginn der Sitzung über neu eingereichte Vorstösse Kenntnis.</p> <p>⁶ Vorstösse werden verlesen, wenn sie nicht vervielfältigt vorliegen. Sie können von der Verfasserin oder vom Verfasser mündlich begründet werden.</p> <p>⁷ Unter Vorbehalt anderslautender Regelungen werden Vorstösse an einer der drei folgenden Sitzungen behandelt. Auf Antrag des Gemeinderates kann die Präsidentin oder der Präsident die Beratung an einer späteren Sitzung festlegen. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Rat über solche Fälle zu informieren.</p>



Geltendes Recht	Neues Recht Neu = rot
<p>⁸ Der Gemeinderat verfasst zur Motion und zum Postulat eine kurze schriftliche Stellungnahme.</p>	<p>⁸ Der Gemeinderat verfasst zur Motion und zum Postulat eine kurze schriftliche Stellungnahme.</p>
<p>§ 24 Postulat und Budgetpostulat</p> <p>¹ Postulate sind Anträge von Mitgliedern, Fraktionen oder Ratskommissionen, die den Gemeinderat verpflichten, einen Gegenstand zu prüfen, dem Rat in Form einer kurzen schriftlichen Stellungnahme darüber zu berichten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten in seinem Zuständigkeitsbereich eingeladen werden.</p> <p>² Mittels eines Budgetpostulats kann die Aufnahme einer neuen Ausgabe beantragt werden.</p>	<p>§ 24 Postulat, dringliches Postulat und Budgetpostulat</p> <p>¹ Postulate sind Anträge von Mitgliedern, Fraktionen oder Ratskommissionen, die den Gemeinderat verpflichten, einen Gegenstand zu prüfen, dem Rat in Form einer kurzen schriftlichen Stellungnahme darüber zu berichten und Antrag zu stellen. Der Gemeinderat kann zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten in seinem Zuständigkeitsbereich eingeladen werden.</p> <p>² Mittels eines Budgetpostulats kann die Aufnahme einer neuen Ausgabe beantragt werden.</p> <p>³ Die dringliche Behandlung eines Postulats kann nach der mündlichen Begründung auf Antrag der Postulantin oder des Postulanten mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall hat der Gemeinderat noch an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen. Dann wird die Beratung durchgeführt und eine Abstimmung über die Überweisung abgehalten.</p>